

Beschluß zu TOP 1

**Erklärung zum Grundsatz der Subsidiarität
in der Europäischen Gemeinschaft**

1. Die Europaminister der Länder halten das Prinzip der Subsidiarität für einen elementaren Grundsatz der europäischen Integrationspolitik. Seine Durchsetzung und Anwendung gewährleisten eine sinnvolle Zuordnung von Aufgaben, verhindern Zentralismus, sichern die Identität der Regionen und bewirken Bürgernähe der Entscheidungen. Die Europaminister begrüßen die Aufnahme der Subsidiarität als rechtsverbindlichen Grundsatz in den EG-Vertrag, am deutlichsten in dessen Artikel 3 b. Auch deshalb muß der Vertrag von Maastricht ratifiziert werden.
2. Ziel und Entstehungsgeschichte dieses Artikels 3 b unterstreichen zwar das Handlungsprimat der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Regionen. Die Formulierung im einzelnen ist jedoch unbefriedigend und wird den Vorstellungen der Länder von Subsidiarität noch nicht gerecht. Sie muß deshalb bei nächster Gelegenheit verbessert werden.
3. Die Europaminister begrüßen die mit den Ländern abgestimmte Einbringung eines deutschen Memorandums zum Subsidiaritätsprinzip durch die Bundesregierung im Hinblick auf den Auftrag des Europäischen Rates in Lissabon an die Kommission und den Rat, sich alsbald mit den verfahrenstechnischen und praktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu befassen und dem Europäischen Rat in Edinburgh Bericht zu erstatten. Sie fordern die Bundesregierung auf, die gemeinsame Haltung im EG-Ministerrat am 5. 10. 1992 und in den Folgeverhandlungen nachdrücklich zu vertreten. Dazu gehört auch, daß der vereinbarte Fragenkatalog dem Rat vorgelegt wird.

4. Den Europaministern ist bewußt, daß das Verständnis der Subsidiarität in den Mitgliedstaaten von einem historisch und kulturell unterschiedlich gewachsenen Staatsverständnis geprägt ist. Daraus ergibt sich die Gefahr, daß mit dem Stichwort Subsidiarität Positionen begründet werden, die von ganz anderen Voraussetzungen und Hintergründen bestimmt sind.
5. Die Europaminister der Länder gehen davon aus, daß Subsidiarität ein ständiges Ringen in einem dynamischen Prozeß anhand von konkreten Sachfragen sein muß. Die Verpflichtung zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips betrifft alle EG-Organen und ihre Maßnahmen. Die Europaminister fordern deshalb, daß sich die Gemeinschaftsorgane verbindlich verpflichten, jede EG-Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Entscheidende Impulse hierzu erwarten die Europaminister der Länder vom Europäischen Rat in Edinburgh.
6. Die Europaminister haben die Absicht, für ihr Verständnis des Subsidiaritätsprinzips auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten und deren Regionen zu werben.